

**Betriebsanweisung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft  
des Landes Niedersachsen**

**vom 23. Juli 2003**

.....

**I. Rechtsform**

§ 1

Rechtsform

(1) Die Hochschulen sind gem. § 15 NHG Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und erfüllen gem. § 47 Abs. 1 NHG als Einrichtungen des Landes staatliche Angelegenheiten.

(2) Die Hochschulen werden als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.

**II. Betriebsführung und Aufsicht**

§ 2

Grundsätze, Organisation, Aufsicht

(1) Die Rechtsverhältnisse der Hochschulen bestimmen sich nach den Vorschriften des NHG und der gemäß § 15 NHG erlassenen Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zentrale Organe der Hochschulen sind gemäß § 36 NHG das Präsidium und der Senat.

(3) Die Geschäftsleitung obliegt dem Präsidium nach Maßgabe der Vorschriften des NHG.

(4) Die Hochschulen unterliegen gemäß § 51 Abs. 1 NHG in Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Rechtsaufsicht und in staatlichen Angelegenheiten zusätzlich der Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

## § 3

### Betriebsausstattung

(1) Das Vermögen steht im Eigentum des Landes und ist den Hochschulen zur Nutzung übertragen.

(2) Für die zur Nutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude sowie abgrenzbaren Gebäudeteile zahlen die Hochschulen ein Nutzungsentgelt an den Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN/Fondsverwaltung).

Das Nähere regelt die jeweilige Nutzungsvereinbarung.

## **III. Grundsätze der Aufgabenerledigung**

## § 4

### Aufgaben und Leistungserbringung

(1) Umfang und Inhalt der Aufgaben und der Leistungserbringung der Hochschulen bestimmen sich nach den Vorschriften des NHG sowie den nach § 1 NHG geschlossenen Zielvereinbarungen.

(2) Die Hochschulen erheben

- für das Land den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 12 NHG und die Studiengebühr gemäß § 13 Abs. 1 NHG,
- für die Studierendenschaft die Beiträge gemäß § 20 Abs. 3 NHG,
- für die Studentenwerke die Beiträge gemäß § 70 Abs. 1 NHG.

(3) Die Abgaben nach Abs. 2 sind mit Ausnahme des Selbstbehalts an den Studiengebühren gemäß § 13 Abs. 3 NHG nicht Bestandteil der kaufmännischen Rechnungslegung der Hochschulen. Die Verwaltungskostenbeiträge und die dem Land zustehenden Studiengebühren sind jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres an den Landeshaushalt abzuliefern. Nach dem 1. Oktober eingehende Beträge, z.B. aufgrund von Mahnverfahren, sind bis zum Kassenschluss des Haushaltsjahres abzuliefern. Die Termine für die Ablieferung der Beiträge für die Studierendenschaften und für die Studentenwerke sind mit diesen abzustimmen.

(4) Für die Abwicklung der Abgaben nach Abs. 2 führen die Hochschulen ein gesondertes Konto.

(5) Es erfolgt keine gesonderte Vergütung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2.

## **IV. Wirtschaftsführung**

### § 5

#### Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Hochschulen haben bei der Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie die eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Die VV zu § 26 LHO gelten, soweit in dieser Betriebsanweisung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Finanz- und Rechnungswesen

Die Hochschulen haben eine Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben.

Verbindliche Grundlagen hierfür sind

- MWK-Kontenrahmen,
- Bilanzierungsrichtlinie – Grundlagen der Buchführung für Hochschulen des Landes Niedersachsen
- KLR-Aufgabenheft für die Hochschulen des Landes Niedersachsen, sowie die Vereinbarung nach § 81 NPersVG (Nds. MBl. Nr. 31/2002, S. 653)

in den jeweils gültigen Fassungen.

### § 7

#### Personalwirtschaftliche Bestimmungen

(1) Die VV Nr. 1.2.4 und 1.5.1.4 zu § 26 LHO finden keine Anwendung. Die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 NHG festzusetzenden finanziellen Obergrenzen für das zuführungsfinanzierte Tarifpersonal werden für jedes Geschäftsjahr im jeweiligen Haushaltsplankapitel der Hochschulen festgesetzt. Sie werden erstmalig zum 01.01.2004 aus dem Ist - Aufwand der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sowie den Mitteln aus unbesetzten Stellen des Vor-Vorjahres berechnet, soweit diese nicht aus den Personalmitteln

freier Planstellen oder anderen Mitteln deckungsverpflichteter Konten des Wirtschaftsplans finanziert wurden. Die Obergrenzen werden fortgeschrieben und ausschließlich angepasst an

- gesetzliche und tarifvertragliche Änderungen,
- Regelungen in der Zielvereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Die Zahl der im Rahmen der finanziellen Obergrenzen nach Abs. 1 befristet und unbefristet beschäftigten Bediensteten ist im Haushaltsaufstellungsverfahren anzugeben.

(3) In Umsetzung der Reform der Professorenbesoldung sind die Vergaberahmen von den Hochschulen jährlich zu ermitteln. Dabei ist der hochschulspezifische dynamisierte Besoldungsdurchschnitt zu multiplizieren mit der Anzahl der besetzten Professorenstellen in den Besoldungsordnungen C und W sowie der hauptamtlichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien (in BesO C, W, A und/oder B). Hinzuzurechnen ist bei freien Stellen die Differenz zwischen dem Grundgehalt der BesGr. W 2 oder W 3 und dem dynamisierten hochschulspezifischen Besoldungsdurchschnitt. Davon abzuziehen sind die Summe aller Besoldungsausgaben i.S.v. § 34 Abs. 3 BBesG für alle Professorinnen und Professoren sowie der hauptamtlichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien ohne die gezahlten Leistungsbezüge.

Das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur teilt den Hochschulen den für sie maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt mit.

Nicht verausgabte Mittel des Vergaberahmens können nicht für eine Erhöhung des Vergaberahmens des Folgejahres verwendet werden.

## § 8

### Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan umfasst die Zielvereinbarung, den Erfolgsplan und den Finanzplan. Sofern der Haushaltsplan für 2 Jahre aufgestellt wird (§ 12 Abs. 1 LHO), ist für den Wirtschaftsplan entsprechend zu verfahren. Aufbau und Inhalt von Erfolgs- und Finanzplan richten sich nach den Anlagen 2 bis 4 der VV zu § 26 LHO.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist dem Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens vorzulegen. Erhebliche Abweichungen von den Vorjahresansätzen sind zu erläutern.

(3) Inhalt und Darstellung weiterer Daten im Haushaltsplan können durch gesonderten Erlass konkretisiert werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten des Wirtschaftsplans

Bis zur Übersendung des beglaubigten Abdrucks des Haushaltsplankapitels gelten die Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung gemäß Artikel 66 Abs. 1 Nieders. Verfassung entsprechend.

## § 10

### Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Bei den Zuführungen nicht berücksichtigte, auf Rechtsverpflichtungen beruhende allgemeine Personalkostenerhöhungen und ein dadurch bedingter höherer Mittelbedarf kann maximal in Höhe des auf das zuführungsfinanzierte Personal entfallenden Anteils im Jahresabschluss als Forderung gegen das Land ausgebracht werden. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch mit dem danach nächsterreichbaren Haushalt.

(2) Im Jahresabschluss können als Forderungen gegen das Land ausgebracht werden

- Fürsorgeleistungen,
- Trennungsgelder und Umzugskostenvergütungen,
- Beiträge zur Gesetzlichen Unfallversicherung,
- Mittel für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz,
- Schadensersatzleistungen zur Regulierung von Schäden, die nicht versichert sind,
- Unfallentschädigungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen,
- Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten des Nieders. Landesamtes für Bezüge und Versorgung,
- Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen,

soweit die Aufwendungen die in der Zuführung auf der Basis des Wirtschaftsplans festgesetzten Planwerte überschreiten. Bei geringerem Bedarf sind im Jahresabschluss entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber dem Land auszubringen. Der Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt im

Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch mit dem danach nächsterreichbaren Haushalt.

(3) Treten darüber hinaus innerhalb eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Ereignisse ein, die nicht durch die Wirtschaftsführung der Hochschulen herbeigeführt worden sind und zusätzliche Aufwendungen von mehr als 2 % des bei Titel 682 01 veranschlagten Zuführungsbetrages erfordern, dürfen Maßnahmen nur im Rahmen der für über- und außerplanmäßige Ausgaben geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen durchgeführt werden.

In diesen Fällen sind die Einwilligung des Nieders. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sowie des Nieders. Finanzministeriums einzuholen. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Ereignisse zu Belastungen in künftigen Haushaltsjahren führen können.

Bei Notmaßnahmen ist entsprechend § 116 LHO zu verfahren.

(4) Die Vorschriften der VV zu § 34 LHO zum Grundsatz der Nichtversicherung gelten für die Hochschulen entsprechend.

Die Erstattung von Schäden, für die die Hochschulen Schadensersatz nicht erhalten oder Schadensersatz zu leisten haben, erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses. Die Ausführungen zu Abs. 2 sind zu beachten.

(5) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung tritt das Land als zentraler Beitragsschuldner ein. Hierfür erstatten die Hochschulen dem Land jeweils zum 30.09. des laufenden Jahres den im Erfolgsplan für das landesfinanzierte Personal veranschlagten Betrag sowie die gemäß § 14 Abs. 4 erhobenen Anteile der Drittmittelgeber.

(6) Die Versorgungslasten der Beamten werden mit 30 % des für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Planwertes der Beamtenbesoldung im Erfolgsplan veranschlagt. Die Ermittlung der Abführungsverpflichtung und die Bewirkung der Zahlungsleistung erfolgen in Form einer Abschlagsleistung jeweils zum 30.09. des laufenden Jahres auf der Grundlage des zum 15.8. des Jahres prognostizierten Jahres-Ist der Beamtenbezüge sowie einer Schlusszahlung nach Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage des per 1.12. feststehenden Jahres-Ist. Bei der Ermittlung der Abführungsverpflichtung sind die Ausführungen der Bilanzierungsrichtlinie zu beachten.

(7) Den Hochschulen obliegen die Berechnung und termingerechte Zuführung an das Sondervermögen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“.

Die Berechnungsunterlagen sind dem Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur bis zum 1. April eines jeden Jahres zuzuleiten.

## V. Rechnungslegung und Prüfung

### § 11

#### Jahresabschluss

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist die Bilanzierungsrichtlinie zu beachten.

### § 12

#### Rückstellungen, Rücklagen

Rückstellungen und Rücklagen werden nach Maßgabe der Bilanzierungsrichtlinie gebildet und verwendet.

### § 13

#### Prüfung

(1) Die Kosten der Prüfung tragen die Hochschulen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Präsidium spätestens bis Ende Juni des nachfolgenden Geschäftsjahres zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur unterrichtet das Nieders. Finanzministerium.

Wird die Vorlagefrist aus Gründen, die die Hochschulen zu vertreten haben, um mehr als 3 Monate überschritten, werden 3% des jährlichen Zuschussbedarfes bis zur endgültigen Vorlage gesperrt. Die Hochschulen tragen die Beweislast für die Nichtvertretbarkeit.

(3) Das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt im Einvernehmen mit dem Nieders. Finanzministerium die Jahresabschlüsse.

Im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses wird durch Gegenüberstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten ein Saldo festgestellt. Übersteigt die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Land die Höhe der Forderungen gegen das Land, ist der Saldo abzuliefern, im umgekehrten Fall sind verbleibende Forderungen vorzutragen.

## **VI. Ergänzende Regelungen**

### § 14

Mittel, die nicht in den Zuführungen des Hochschulkapitels enthalten sind

- (1) Alle Mittel, die nicht in den Zuführungen des Hochschulkapitels enthalten sind (z.B. Mittel Dritter, Einnahmen aus eigenem Erwerb, Gebühren und Entgelten, sonstige Mittel des MWK), werden im Wirtschaftsplan gesondert erläutert. In der Buchführung werden sie über besondere Ertragskonten erfasst.
- (2) In unabweisbaren Fällen können bei Drittmittelvorhaben Zahlungsverpflichtungen vor Eingang der Erträge begründet werden, wenn und insoweit durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, durch Verträge oder andere rechtsverbindliche Zusagen die Mittel förmlich bewilligt worden sind. Eine Erhöhung der Zuführungen aus dem Landeshaushalt ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit Mittel nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, dürfen auch unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wenn keine arbeitsrechtlich wirksamen Befristungen möglich sind. Dabei sind die in den Bewirtschaftungsvermerken ausgewiesenen Höchstzahlen zu beachten. Für die Dauer der Bereitstellung der Drittmittel werden diese Arbeitsverhältnisse nicht auf die finanzielle Obergrenzen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 NHG angerechnet. Es ist durch rechtzeitige personalwirtschaftliche Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Erhöhung des Landeszuschusses ausgeschlossen wird.
- (4) Drittmittelgeber müssen alle bei der Durchführung eines Vorhabens entstehenden zusätzlichen Kosten decken und zu den übrigen Kosten angemessen beitragen. Für die Beteiligung an der gesetzlichen Unfallversicherung ist nach Maßgabe des Nieders. Finanzministeriums der Satz von 1,69 € pro 1.000,00 € Lohnsumme heranzuziehen.

## **VII. In-Kraft-Treten**

### § 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Betriebsanweisung tritt mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die „Vorläufige Anweisung für die Veranschlagung und Abrechnung der Betriebsergebnisse der als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung geführten Hochschulen Technische Universität Clausthal, Universität Oldenburg und Fachhochschule Osnabrück" vom 14.10.1994 in der Fassung vom 30.11.1995 und die darauf gestützten Einzelerlasse.